

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 15

Münster, den 1. September 2019

Jahrgang CLIII

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 111 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 146
- Art. 112 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention 146

Erlasse des Bischofs

- Art. 113 Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15. April 2019 147
- Art. 114 Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994 148
- Art. 115 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019 (PiA-Ordnung) 149
- Art. 116 Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 154

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 117 Richtlinien zur Förderung der Jugendbildungsstätten im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 155
- Art. 118 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 158
- Art. 119 Sternfahrerinnen und Sternfahrer unterwegs – Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger 166
- Art. 120 Richtlinien zur Förderung von innovativen Projekten und Experimenten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 166
- Art. 121 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen 168
- Art. 122 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum 168
- Art. 123 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum 169
- Art. 124 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt 170
- Art. 125 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammen-

- menlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Ennigerloh 171
- Art. 126 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Magnus/St. Agatha in Everswinkel 171
- Art. 127 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia in Harsewinkel 172
- Art. 128 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg in Lippetal 173
- Art. 129 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Oelde 173
- Art. 130 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern 174
- Art. 131 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine 174
- Art. 132 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes in Sassenberg 175
- Art. 133 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst 176
- Art. 134 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Telgte 177
- Art. 135 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh 177
- Art. 136 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf 178
- Art. 137 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf 179
- Art. 138 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar 180
- Art. 139 Personalveränderungen 181
- Art. 140 Unser Toten 183

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 111 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019**

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Ar-

beit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2019

Für das Bistum Münster

† Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019 (alternativ 8. September 2019), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art. 112 **Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Münster 2013, Nr. 21, Art. 244; Kirchliches Amtsblatt des Bistums Münster 2018, Nr. 7, Art. 92) und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Münster 2014, Nr. 9, Art. 126; Kirchliches Amtsblatt des Bistums Münster 2018, Nr. 7, Art. 92) bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Diese Verlängerung wurde vereinbart, damit sowohl die Empfehlungen der im September 2018 veröffentlichten MHG-Studie als auch die Verfügungen des Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ von Papst Franziskus vom 7. Mai 2019 in den aktuellen Überarbeitungen beider Dokumente berücksichtigt werden können.

Münster, 19. August 2019

Für das Bistum Münster

† Felix Genn
Bischof von Münster

Erlasse des Bischofs

Art. 113 Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 15. April 2019

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
- P 2 für Pfarrer ohne eigenen Haushalt,
- P 3 für Kapläne mit eigenem Haushalt,

P 4 für Kapläne ohne eigenen Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrers / Kaplans mit eigenem Haushalt“. Die ermittelten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet (ab 0,51 Euro) oder abgerundet (bis 0,50 Euro).

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 01. Januar 2019

| Dienstaltersstufe | Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt | Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt | Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt | Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt |
|-------------------|--|---|---|--|
| 3 | 3.021,00 € | 2.054,00 € | 2.969,00 € | 2.019,00 € |
| 4 | 3.228,00 € | 2.192,00 € | 3.128,00 € | 2.126,00 € |
| 5 | 3.440,00 € | 2.334,00 € | 3.287,00 € | 2.233,00 € |
| 6 | 3.650,00 € | 2.475,00 € | 3.452,00 € | 2.344,00 € |
| 7 | 3.868,00 € | 2.618,00 € | 3.614,00 € | 2.453,00 € |
| 8 | 4.009,00 € | 2.714,00 € | 3.724,00 € | 2.525,00 € |
| 9 | 4.154,00 € | 2.811,00 € | 3.834,00 € | 2.601,00 € |
| 10 | 4.300,00 € | 2.908,00 € | 3.948,00 € | 2.676,00 € |
| 11 | 4.444,00 € | 3.006,00 € | 4.059,00 € | 2.747,00 € |
| 12 | 4.588,00 € | 3.100,00 € | 4.170,00 € | 2.821,00 € |

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 01. Januar 2020

| Dienstaltersstufe | Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt | Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt | Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt | Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt |
|-------------------|--|---|---|--|
| 3 | 3.118,00 € | 2.120,00 € | 3.064,00 € | 2.084,00 € |
| 4 | 3.331,00 € | 2.262,00 € | 3.228,00 € | 2.194,00 € |
| 5 | 3.550,00 € | 2.409,00 € | 3.392,00 € | 2.304,00 € |

| | | | | |
|----|------------|------------|------------|------------|
| 6 | 3.767,00 € | 2.554,00 € | 3.562,00 € | 2.419,00 € |
| 7 | 3.992,00 € | 2.702,00 € | 3.730,00 € | 2.531,00 € |
| 8 | 4.137,00 € | 2.801,00 € | 3.843,00 € | 2.606,00 € |
| 9 | 4.287,00 € | 2.901,00 € | 3.957,00 € | 2.684,00 € |
| 10 | 4.438,00 € | 3.001,00 € | 4.074,00 € | 2.762,00 € |
| 11 | 4.586,00 € | 3.102,00 € | 4.189,00 € | 2.835,00 € |
| 12 | 4.735,00 € | 3.199,00 € | 4.303,00 € | 2.911,00 € |

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 01.01.2021

| Dienst altersstufe | Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt | Besoldungs- gruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt | Besoldungs- gruppe P 3 Kaplan mit Haushalt | Besoldungs- gruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt |
|-----------------------|--|---|---|--|
| 3 | 3.162,00 € | 2.150,00 € | 3.107,00 € | 2.113,00 € |
| 4 | 3.378,00 € | 2.294,00 € | 3.273,00 € | 2.225,00 € |
| 5 | 3.600,00 € | 2.443,00 € | 3.439,00 € | 2.336,00 € |
| 6 | 3.820,00 € | 2.590,00 € | 3.612,00 € | 2.453,00 € |
| 7 | 4.048,00 € | 2.740,00 € | 3.782,00 € | 2.566,00 € |
| 8 | 4.195,00 € | 2.840,00 € | 3.897,00 € | 2.642,00 € |
| 9 | 4.347,00 € | 2.942,00 € | 4.012,00 € | 2.722,00 € |
| 10 | 4.500,00 € | 3.043,00 € | 4.131,00 € | 2.801,00 € |
| 11 | 4.650,00 € | 3.145,00 € | 4.248,00 € | 2.875,00 € |
| 12 | 4.801,00 € | 3.244,00 € | 4.363,00 € | 2.952,00 € |

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

| | |
|---------------|----------|
| ab 01.01.2019 | 845,00 € |
| ab 01.01.2020 | 872,00 € |
| ab 01.01.2021 | 884,00 € |

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in ihrer jeweiligen Fassung.

D. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Münster den, 15. August 2019

AZ: 612

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 114

Anlage zur Ordnung

**über die Umzugskostenvergütung
für Priester des Bistums Münster
vom 25. April 1994**

- (1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ vom 25. April 1994 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.01.2019 auf 5.091,26 €, zum 01.01.2020 auf 5.422,31 € und zum 01.01.2021 auf 5.498,22 € festgesetzt.
- (2) Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

| lfd. Nr. | für anspruchsberechtigte Priester | Pauschalvergütung | | Häufigkeits- zuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 | |
|-------------|---|--------------------------------|------------|---|----------|
| | | für sonstige Umzugsauslagen | | | |
| 1 | in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug) | ab 01.01.2019 | 633,00 € | ab 01.01.2019 | 317,00 € |
| | | ab 01.01.2020 | 653,00 € | ab 01.01.2020 | 327,00 € |
| | | ab 01.01.2021 | 662,00 € | ab 01.01.2021 | 332,00 € |
| 2 | in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufge- nommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälter- in) in der alten und in der neuen Wohnung) | ab 01.01.2019 | 1.271,00 € | ab 01.01.2019 | 633,00 € |
| | | ab 01.01.2020 | 1.312,00 € | ab 01.01.2020 | 653,00 € |
| | | ab 01.01.2021 | 1.330,00 € | ab 01.01.2021 | 662,00 € |
| 3 | in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug) | ab 01.01.2019 | 126,70 € | | |
| | | ab 01.01.2020 | 130,80 € | | 0,00 € |
| | | ab 01.01.2021 | 132,60 € | | |

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft.

Münster den, 15. August 2019

AZ: 612

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 115 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2019
(PiA-Ordnung)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Folgende Ordnung wird beschlossen:

Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Präambel

Die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ wird

auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt. Die Aufnahme in diese praxisintegrierte Organisationsform setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus. Diese Ordnung enthält im Hinblick auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile die Bestimmungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieses Ausbildungsvertrages zwischen den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und den Auszubildenden.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999)

§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen von Rechtsträgern im Sinne von

§ 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) ausgebildet werden.

- (2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Wenn diese Ordnung allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 3 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn der praxisintegrierten Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über:
1. die maßgebliche landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
 3. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit,
 4. Dauer der Probezeit,
 5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 6. Dauer des Urlaubs,
 7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 8. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
- (2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die sachliche Befähigung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 Personalakten

- (1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben

lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

- (2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9 Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt ab 1. August 2019
- | | |
|----------------------------|----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.140,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.202,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.303,38 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Trägers der fachpraktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.
- (3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Trägern der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 10 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11 Erholungsurlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer

Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14 Ausbildungsmittel

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 16 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung be-

sonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 17 Weihnachtswendung

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 10); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit).
- (2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung vom Träger der fachpraktischen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 18 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

- (1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

- (2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Auszubildende dem Träger der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 19 Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Träger der fachpraktischen Ausbildung keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden),

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21 Abschlussprämie

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger der fachpraktischen Ausbildung von Satz 1 abweichen.

§ 22 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichen Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß:

- § 8 Schweigepflicht
- § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- § 9 Belohnungen und Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 31 Forderung bei Dritthaftung
- § 38 Sonderurlaub
- § 39 Urlaubsabgeltung
- § 40 Arbeitsbefreiung
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
- § 47 Schlichtungsausschuss
- § 50 Zeugnis
- § 57 Ausschlussfristen.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2019 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25. Juni 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 116 **Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 96), zuletzt geändert am

9. April 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 77 vom 15. Mai 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Spiegelstrich 3 gestrichen.
- b) Es wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Auf Praktikumsverträge, die die praxisintegrierte schulische Ausbildung zur Erzieherin im Sinne von § 1 Abs. 1 Spiegelstrich 3 dieser Ordnung in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung betreffen und die diese Ordnung in Bezug nehmen, findet mit Wirkung ab 1. August 2019 die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

2. Die Anlage 2 „Sonderregelungen für Fachschulpraktikantinnen während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zur Erzieherin“ wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2019 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 24. Juni 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 117 **Richtlinien zur Förderung der Jugendbildungsstätten im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

(In Trägerschaft von katholischen Verbänden, Vereinen, Orden oder Pfarreien)
Kirchlicher Jugendplan, Anlage 2

1. Förderintention

Jugendbildungsstätten eröffnen jungen Menschen durch ihren Charakter und ihre erweiterten Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens, einen Zugang zu vielfältigen Angeboten der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 SGB VIII und der kirchlichen Jugendpastoral. Gleichzeitig dienen sie der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher und hauptberuflicher Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in diesem Feld. Sie bieten sowohl eigene Veranstaltungen an, stehen aber auch für Maßnahmen anderer Träger der Jugendbildung/Jugendpastoral zur Verfügung und unterstützen diese. Als Kompetenzzentren für bestimmte Themenstellungen bilden sie inhaltliche und methodische Schwerpunkte aus.

Die vom Bistum Münster anerkannten Jugendbildungsstätten in Trägerschaft von katholischen Verbänden, Vereinen, Orden oder Pfarreien sollen dabei unterstützt werden, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und eine zeitgemäße, qualitätsvolle und für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene möglichst kostengünstige Jugendbildungsarbeit zu realisieren. Auf der Grundlage des Haushaltsplans, dieser Richtlinien sowie der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen erfolgt deshalb eine jährliche Mittelzuweisung.

Eine darüber hinaus gehende Förderung ist nur im Rahmen von Investitionszuweisungen, direkter Maßnahmeförderungen, vor dem Hintergrund entsprechender Richtlinien, oder aufgrund gesonderter Anträge für besondere Maßnahmen und Einzelprojekte möglich.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Betrieb der Jugendbildungsstätten (Grundförderung) unter Berücksichtigung der Auslastung, Leistung und Belegung der Häuser (Belegungsförderung).

3. Geförderte Einrichtungen

Zur Zeit erhalten folgende Jugendbildungsstätten Zuweisungen nach diesen Richtlinien:

- Jugendbildungsstätte Saerbeck, Saerbeck
- Gilwell St. Ludger, Haltern am See
- Jugendbildungsstätte Baustelle, Dülmen
- Haus St. Benedikt, Billerbeck
- Jugendbildungsstätte St. Michael-Turm, Schaephuysen

Das Bistum behält sich vor, den Kreis der geförderten Einrichtungen zu erweitern oder zu reduzieren. Im Falle einer Reduzierung erfolgt diese frühestens zum 31.12. des folgenden Jahres.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

- Mindestens 2/3 der Übernachtungen erfolgen durch Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene, die jünger als 27 Jahre sind.
- Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendbildungsstätte, die nach 2013 eingestellt wurden, sind entsprechend der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) beschäftigt.
- Anerkennung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums.

Eine Nichterfüllung einer dieser grundsätzlichen Voraussetzungen führt zu einem Ausschluss von der Förderung.

(2) Weitere Fördervoraussetzungen

- Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen werden beachtet und eingehalten.
- Alle inhaltlich Tätigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine entsprechende pädagogische oder theologische Qualifikation.
- Die Jugendbildungsstätte verfügt über eine schriftliche Konzeption, in der die Inhalte, Ziele und Methoden ihrer Arbeit beschrieben sind und die regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

- Es findet ein jährliches Zielvereinbarungsgespräch zwischen der Leitung und evtl. Vertretern des Trägers der Jugendbildungsstätte und der Fachstelle Bildungsmanagement statt.
- Jährlich wird ein schriftlicher Jahresbericht erstellt, in dem die wesentlichen Ziele, gemäß der Zielvereinbarungsgespräche, Ergebnisse und Veränderungen, incl. der Personalentwicklung, beschrieben und bewertet werden.
- Die zugewiesenen Mittel werden sach- und zweckgerecht sowie den Zielen der Jugendbildungsarbeit entsprechend eingesetzt.

Bei Nichterfüllung einer dieser sonstigen Voraussetzungen behält sich das Bistum eine Reduzierung der Förderung vor.

5. Höhe der Förderung und Grundlagen der Berechnung

Die Höhe der Bistumsförderung der Jugendbildungsstätten wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen des Bistums festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zu gleichen Teilen als Grundförderung und Belegungsförderung aufgeteilt. Die Berechnung erfolgt dabei nach einem Punktesystem (vgl. Anlage 1), dem die im folgenden genannten Daten zugrunde gelegt werden. Zur Geltung kommt dabei jeweils der Mittelwert der letzten drei Vorjahre. Bei außergewöhnlichen Abweichungen, z.B. Nichtbelegung durch Renovierungs- oder Baumaßnahmen, kann eine Nichtberücksichtigung dieses Jahres bei den Berechnungen formlos beantragt werden.

(1) Grundförderung

- Anzahl der Betten, ohne Beistellbetten, Zeltplatzkapazitäten oder ähnliches
- Gesamtfläche der Tagungsräume (m²), die für Jugendbildungsarbeit regelmäßig, vorrangig und unmittelbar genutzt werden.

Die Zahl der Betten und der Tagungsraumfläche werden in einem Anerkennungsverfahren erstmalig festgelegt. Reduzierungen müssen dem Bistum schriftlich mitgeteilt werden. Die Berücksichtigung von Erweiterungen bedarf eines erneuten Anerkennungsverfahrens.

(2) Belegungsförderung

Gesamtauslastung

Berechnung: Anzahl der Übernachtungen im Jahr/ Bettenzahl x 365 Tage

- Auslastung durch Veranstaltungen in Trägerschaft der Jugendbildungsstätte und Nutzung durch katholische Träger
Berechnung: Zahl der Übernachtungen durch Eigenveranstaltungen und katholische Träger im Jahr/ Bettenzahl x 365 Tage

6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums Münster, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

(2) Der Antrag auf Förderung (Formblatt) ist vom Träger der Jugendbildungsstätte für das folgende Jahr bis zum 30.09., möglichst in digitalisierter Form, an die Stabsstelle Verwaltung der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat zu stellen.

Dem Antragsformular beizufügen sind:

- Erklärung der Anerkennung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.
 - Als Verwendungsnachweis der Jahresabschluss, incl. der Vermögensübersicht bzw. Bilanz, des Vorvorjahres, bezogen auf das Antragsjahr.
 - Eine Übersicht über die Rücklagen zum 1.1. des laufenden Jahres.
 - Der Haushaltsplan für das laufende und die beiden Folgejahre.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, weitere Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen beim Zuweisungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereit-

zuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Bis zum 15.12. erhält die Jugendbildungsstätte einen Bescheid über die Höhe der Zuweisung für das kommende Jahr, in dem auch eine evtl. Reduzierung der Zuweisung auf Grund einer Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen erläutert wird.
- (5) Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt in zwei Teilbeträgen, zum 15.01. und 15.7. eines Jahres.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten erstmalig für die Zuweisungen für das Jahr 2020. Gleichzeitig treten die bisherigen diözesanen Regelungen außer Kraft.

Spätestens im Jahr 2025 erfolgt, insbesondere mit Blick auf den laufenden Prioritäten- und Posterioritätenprozess, eine Überprüfung dieser Richtlinien.

Anlage 1

1. Punktsystem zur Berechnung der Grundförderung

| Zahl der Betten | Punkte |
|-----------------|--------|
| bis 29 | 5 |
| 30 – 34 | 10 |
| 35 – 39 | 15 |
| 40 - 44 | 25 |
| 45 – 49 | 35 |
| 50 - 54 | 45 |
| 55 – 59 | 50 |
| 60 - 69 | 60 |
| 70 - 79 | 65 |
| 80 - 109 | 70 |
| 110 - 129 | 75 |
| ab 130 | 80 |

| Fläche der Tagungsräume (m ²) | Punkte |
|---|--------|
| 150 -174 | 5 |
| 175 – 199 | 15 |
| 200 – 224 | 25 |
| 225 – 249 | 35 |
| 250 – 274 | 45 |
| 275 – 299 | 50 |
| 300 – 324 | 55 |
| 325 – 349 | 60 |
| 350 – 399 | 65 |
| 400 – 449 | 70 |
| 450 – 499 | 75 |
| ab 500 | 80 |

2. Punktesystem zur Berechnung der Belegungsförderung

| Auslastungsquote allg. | Punkte |
|-------------------------------------|--------|
| Übernachtungen/ Bettenzahl x 365 | |
| bis 35,99 % | 0 |
| ab 36 % | 5 |
| ab 38 % | 10 |
| ab 40 % | 15 |
| ab 42 % | 20 |
| ab 44 % | 30 |

| Auslastungsquote eigene Trägerschaft und kath. Träger | Punkte |
|--|--------|
| Übernachtungen eigene Trägerschaft plus kath. Träger/ Bettenzahl x 365 | |
| bis 18,99 % | 0 |
| ab 19% | 5 |
| ab 21 % | 10 |
| ab 23% | 20 |
| ab 25 & | 30 |
| ab 27 % | 40 |

| | |
|---------|----|
| ab 46 % | 40 |
| ab 48 % | 50 |
| ab 50 % | 60 |
| ab 52 % | 70 |
| ab 54 % | 75 |
| ab 57 % | 80 |
| ab 60 % | 85 |

AZ HA 200

| | |
|---------|----|
| ab 29% | 50 |
| ab 32 % | 55 |
| ab 35 % | 60 |
| ab 38 % | 65 |
| ab 41 % | 70 |
| ab 44 % | 75 |
| ab 47% | 80 |

22.7.19

Art. 118 **Satzung des Verbandes der
Diözesen Deutschlands¹**

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 29.04.2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandsatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind

dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung
der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-Diözesen),
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
 - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen

- und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- § 8
- Zusammensetzung des Verbandsrates
- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet

ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zwei drittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,

h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,

i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,

j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,

k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten

- Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
 - (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
 - (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnenzwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
 - (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
 - (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
 - (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
 - (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
 - (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- § 11
Geschäftsführer
- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
 - (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
 - (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
 - (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,

- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- c) die Vergabe von Mitteln.

- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem

jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder

der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Er-

richtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

AZ: 110

12.8.19

Art. 119 **Sternfahrerinnen und Sternfahrer unterwegs – Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,

liebe Verantwortlichen in den Pfarreien und Jugendverbänden,

unter dem Leitwort „Segen bringen, Segen sein. Frieden! Im Libanon und weltweit“ werden rund um den 6. Januar 2020 die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern.

Auch diesem Jahr möchten wir, die Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene und der BDKJ, Ihre Arbeit vor Ort mit einem Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger unterstützen: Die Sternfahrer, ausgebildete Teamerinnen und Teamer aus der kirchlichen Jugendarbeit, kommen zum Vorbereitungstreffen der Kinder und Jugendlichen in Ihre Pfarrei und leiten dort ein Bildungs- und Spielprogramm rund um die Sternsingeraktion. Das Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Or-

ganisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen lassen.

Ein ca. zwei- bis dreistündiges, entwicklungs- politisch und spirituell orientiertes Bildungs- und Spielprogramm für Kinder rund um die Sternsingeraktion. Es geht darin um die Heiligen Drei Könige, die Aktion Dreikönigssingen, das Motto und das Beispielland.

Ihre organisatorischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Gruppen-, Kostüm- und Straßenaufteilung, können sich an dieses Programm anschließen und die Vorbereitung vervollständigen.

Das Programm wird von Anfang November bis Ende Dezember angeboten, der Ablauf kann flexibel der Organisation und der Gruppengröße angepasst werden.

Die Vergabe des Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

Die Kosten belaufen sich auf 40€ pro Sternfahrer-Einsatz, bzw. 60€ bei einer Gruppengröße von mehr als 40 Kindern.

Informationen und Anmeldungen an BDKJ Diözese Münster e.V.; Patrick Bültmann; Tel 0251/495-438; E-Mail: bdkj@bistum-muenster.de.

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

AZ: HA 220

29.7.19

Art. 120 **Richtlinien zur Förderung von innovativen Projekten und Experimenten in der Pastoral für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

„Neue Wege der Pastoral“

1. Zielsetzung

Das Bistum Münster unterstützt Projekte und Experimente, die der Weiterentwicklung der Pastoral im Bistum Münster dienen. Es werden hierbei Maßnahmen und Aktivitäten gefördert, die Optionen und Ziele des Diözesanpastoralplans aufnehmen, der (Weiter-)Entwicklung der Pastoral vor Ort dienen und Menschen neu mit dem Evangelium in Berührung bringen.

Die innovativen Projekte, Maßnahmen, Aktivitäten und Experimente sollen neue Wege einer menschennahen, offenen, einladenden und lebendigen Pastoral anstoßen und erproben.

2. Leistungen und finanzielle Förderung

Die maximale Förderung beträgt 20.000 € pro innovativem Projekt / Experiment, jedoch höchstens 80 % der anerkennungsfähigen Kosten. Anerkennungsfähig sind alle Kosten, die in direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt / Experiment entstehen, z. B. für Honorare, befristete Minijobs, Öffentlichkeitsarbeit oder Sachkosten.

Personalkosten können maximal befristet für den Projektzeitraum berücksichtigt werden.

Der finanzielle Eigenanteil des Trägers der Maßnahme beträgt mindestens 20% der Gesamtkosten.

Neben der finanziellen Förderung wird eine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorge bei der Konkretisierung von Projektideen oder bei der Projektentwicklung angeboten.

Orientiert an den Schwerpunkten des Diözesanpastoralplans wird die Hauptabteilung Seelsorge Sonderförderungen entwickeln und anbieten. Diese können von Pfarreien oder anderen Trägern aufgegriffen und eigenständig durchgeführt werden. Den Umfang der Förderung ist an den o. g. Regelungen orientiert.

3. Antragsteller

Antragsteller können sein:

- Pfarreien
- Kirchliche Initiativen, Einrichtungen, Verbände und Dienste in Kooperation mit einer Pfarrei
- Kooperationsprojekte zwischen unterschiedlichen Trägern der Pastoral oder mit der evangelischen Kirche, muslimischen Gemeinden, mit der Kommune u.ä.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Förderung von Projekten/Experimenten in Sinne dieser Richtlinien:

- Definition einer überprüfbaren Zielsetzung und Benennung von Zielgruppen
- Beteiligung von Freiwilligen, die nicht hauptamtlich in der Pastoral tätig sind.
- Bezug zum lokalen Pastoralplan und Kompatibilität mit den Optionen des Diözesanpastoralplans

- Stellungnahme des für die jeweilige Region zuständigen Weihbischofs
- Zustimmung zu einer möglichen Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien

4.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Verfahren

5.1 Antrag

Ein Antrag zur Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem Formblatt „Antrag zur Förderung von innovativen Projekten und Experimenten in der Pastoral“ - „Neue Wege der Pastoral“ zu stellen.

Ein prüfungsfähiger Antrag besteht neben dem Formblatt aus einer Projektbeschreibung, die:

- die Ziele und die Zielgruppen benennt,
- aufzeigt, dass die Regelarbeit erweitert und qualitativ entwickelt wird,
- einen Bezug zu den Optionen und Zielen des diözesanen und lokalen Pastoralplans herstellt,
- aufzeigt, wie die Erreichung der Ziele festgestellt werden soll (Evaluation).

Darüber hinaus sind einzureichen:

- Ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan, dem alle geplanten Ausgaben und Einnahmen und die Eigenbeteiligung des Trägers zu entnehmen sind.
- Eine Stellungnahme durch den für die jeweilige Region zuständigen Weihbischof.

Die Antragstellung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes/ Experimentes erfolgen.

5.2 Ablauf

- 1) Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält nach Eingang des Antrags eine Eingangsbestätigung.
- 2) Eine Vergabekommission entscheidet abschließend über den Förderantrag.
- 3) Im Anschluss daran erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit sowie die Höhe der maximalen Förderung.

Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, ist dies gesondert formlos zu beantragen.

- 4) Als Verwendungsnachweis sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes/ Experimentes eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Dokumentation und eine Auswertung einzureichen.
- 5) Die Zusendung eines Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung der Gelder erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens die mitgeteilte maximale Förderhöhe.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. September 2019 in Kraft.

Anfragen und Anträge richten Sie bitte an die Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat, Tel. 0251 495-548, info201@bistum-muenster.de.

Auch das o.g. Formblatt (Antrag) erhalten Sie hier oder unter www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads.

Eine Zusendung der Unterlagen per Mail ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Münster, den 26. August 2019

L. S. Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 121 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Bartholomäus in Ahlen
vom 24. August 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. August 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Bartholomäus entspricht dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Ahlen (5218).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen vom 24. August 2014 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 122 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Beckum (Neubeckum) mit der Filialgemeinde Christus König in Beckum (Roland) und St. Pankratius in Beckum (Vellern)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Franziskus in Beckum
vom 11. Juni 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Franziskus besteht aus der nördlichen Teilfläche der Gemarkung Beckum [5291]¹⁾. Diese Teilfläche wird von der südlichen Fläche zwischen den Punkten 62A [2646119/5739899] und 62H [2636281/5738951] abgegrenzt. Am Punkt 62A [2646119/5739899] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die nördliche Grenze der Gemarkung Beckum (5291) und verläuft über die Achse der Stromberger Straße bis zum Punkt 62B [2644132/5738882]. Hier schwenkt die Grenze nach Nordwesten und führt querfeldein zunächst bis zum Punkt 62C [2643556/5740076] und weiter nach Westen zum Punkt 62D [2641835/5740083]. Von hier führt die Grenze entlang des Wirtschaftsweges „Knükel“ bis zum Punkt 62E [2641562/5740852]. Nun folgt die Grenze der Achse der Bundesautobahn 2 in westlicher Richtung bis zum Punkt 62F [2638545/5738998]. Von hier führt die Grenze wieder querfeldein bis zum Punkt 62G [2636689/5738989], an dem sie auf die Bundesstraße 58 stößt und dieser bis zum Punkt 62H [2636281/5738951] folgt, wobei sie beidseitig zur Kirchengemeinde St. Franziskus gehört.

Ab Punkt 62H [2636281/5738951] folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Franziskus wieder der Grenze der Gemarkung Beckum (5291) nach Norden.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde

über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Beckum (Neubeckum) mit der Filialgemeinde Christus König in Beckum (Roland) und St. Pankratius in Beckum (Vellern) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Beckum vom 11. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018

-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 123 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Stephanus in Beckum
vom 2. Dezember 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Dezember 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Stephanus besteht aus der südlichen Teilfläche der Gemarkung Beckum (5291). Diese Teilfläche wird von der nördlichen Fläche zwischen den Punkten 62H [2636281/5738951]¹⁾ und 62A [2646119/5739899] abgegrenzt.

Am Punkt 62H [2636281/5738951] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die südliche Grenze der Gemarkung Beckum (5291) und verläuft entlang der Bundesstraße 58 bis zum Punkt 62G [2636689/5738989], wobei die Straße beidseitig zur Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum (Neubeckum) gehört. Ab Punkt 62G [2636689/5738989] führt die Grenze querfeldein bis zum Punkt 62F [2638545/5738998] auf der Achse der Bundesautobahn 2 und folgt dieser in östlicher Richtung bis zum Punkt 62E [2641562/5740852]. Hier wendet sich die Grenze nach Süden und verläuft entlang

des Wirtschaftsweges „Knükel“ bis zum Punkt 62D [2641835/5740083], biegt dann in Richtung Osten ab und verläuft querfeldein bis zum Punkt 62C [2643556/5740076]. Ab hier läuft die Grenze auf den Punkt 62B [2644132/5738882] zu und führt anschließend über die Achse der Stromberger Straße bis zum Punkt 62A [2646119/5739899]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Stephanus wieder der Grenze der Gemarkung Beckum (5291) in südlicher Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum zur Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum vom 02. Dezember 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

**Art. 124 Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Regina in Drensteinfurt, St. Pankratius in Drensteinfurt (Rinkerode)

und St. Lambertus in Drensteinfurt (Walstedde)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Regina in Drensteinfurt
vom 12. September 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 12. September 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde besteht aus dem Gebiet der Gemarkungen Rinkerode (5016), Drensteinfurt (5087) und Walstedde (5091).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Regina in Drensteinfurt, St. Pankratius in Drensteinfurt (Rinkerode) und St. Lambertus in Drensteinfurt (Walstedde) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt vom 12. September 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48128 Münster, den 14. März 2018
48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 125 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Jakobus in Ennigerloh**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. September 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus in Ennigerloh, St. Mauritius in Ennigerloh-Enniger, St. Margaretha in Ennigerloh-Ostenfelde und St. Laurentius in Ennigerloh-Westkirchen

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Jakobus in Ennigerloh
vom 31. Oktober 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Oktober 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Westkirchen (5060), Ostenfelde (5061), Ennigerloh (5062) und Enniger (5083) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 63M [2629685/5747864] und 63K [2632974/5748176]1).

Am Punkt 63M [2629685/5747864] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung Enniger (5083) führt entsprechend des Laufs des Voßbaches für 230 m Richtung Osten bis zur Einmündung des Ohrbachs und folgt dann diesem Fluss aufwärts in östlicher Richtung bis zum Punkt 63L [2633012/5747941]. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei der L547 (Ahlener Straße) Richtung Norden bis sie am Punkt 63K [2632974/5748176] wieder auf die Grenze der Gemarkung Enniger (5083) stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde

über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Jakobus in Ennigerloh

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. September 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus in Ennigerloh, St. Mauritius in Ennigerloh-Enniger, St. Margaretha in Ennigerloh-Ostenfelde und St. Laurentius in Ennigerloh-Westkirchen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Ennigerloh vom 31. Oktober 2015 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018

-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 126 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Magnus/St. Agatha
in Everswinkel**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. August 2009 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Magnus in Everswinkel und der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Everswinkel-Alverskirchen

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Magnus/St. Agatha in Everswinkel
vom 26. September 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 26. September 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen den Gebieten der Gemarkungen Alverskirchen (5014) und Everswinkel (5058) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 63I [2631263/5758809]1) und 63J [2631165/5758530]. Am Punkt 63I [2631263/5758809] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Everswinkel (5058) und folgt für 150 m der K3 nach Osten, biegt dann nach Süden ab und verläuft östlich um den Hof Rottwinkel und folgt dann dem Altarm des Mussenbaches bis zum Punkt 63J [2631165/5758530]. Ab hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Everswinkel

(5058) und im späteren Verlauf der Grenze der Gemarkung Alverskirchen (5014).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Magnus/St. Agatha
in Everswinkel

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. August 2009 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Magnus in Everswinkel und St. Agatha in Everswinkel-Alverskirchen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Magnus/St. Agatha in Everswinkel vom 26. September 2009 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

**Art. 127 Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Lucia in Harsewinkel**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Februar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lucia, St. Paulus, St. Johannes der Täufer (Greffen) und St. Marien Unbefleckte Empfängnis (Marienfeld) in Harsewinkel

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Lucia in Harsewinkel
vom 27. April 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. April 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde besteht aus den Gemarkungen Marienfeld (2531), Harsewinkel (2518) und Greffen (2515), sowie aus einer Teilfläche der Gemarkung Dackmar (5049). Vom Punkt 63P [2643825/5760846] bis zum Punkt 63U [2644131/5764791] teilt sich die Gemarkung Dackmar (5049) zwischen den Kirchengemeinden Harsewinkel St. Lucia und Sassenberg St. Marien und Johannes. Vom Punkt 63P [2643825/5760846] verläuft die Grenze zwischen den Kirchengemeinden für 1700 m Richtung Norden bis sie am Punkt 63Q [2643825/5762547] auf die Greffener Straße trifft. Von hier verläuft die Grenze weiter querfeldein für 1210 m in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 63R [2644552/5763504]. Ab hier folgt die Grenze bis zum Punkt 63S [2644474/5763987] der Straße Richtung Norden, bevor sie von dort in nordwestliche Richtung auf den Punkt 63T [2644129/5764144] zuläuft. Vom Punkt 63T [2644129/5764144] führt die Grenze der Kirchengemeinde für 650 m Richtung Norden, bis sie am Punkt 63U [2644131/5764791] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser Richtung Osten folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Lucia in Harsewinkel

Die Katholische Kirchengemeinde St. Lucia in Harsewinkel wird hiermit nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) gemäß der die Grenzbeschreibung enthalte-

nen Anlage vom 15. November 2017 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Februar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lucia, St. Paulus, St. Johannes der Täufer (Greffen) und St. Marien Unbefleckte Empfängnis (Marienfeld) in Harsewinkel zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia in Harsewinkel für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 29. März 2018
- 48.4-8011-

L.S. Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
(Schwerdtfeger)

Art. 128 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg in Lippetal**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. Juli 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Ida in Herzfeld und Lippborg in Lippetal
vom 1. Januar 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg entspricht dem Gebiet in den Grenzen der Gemarkungen Lippborg (1863) und Herzfeld (1862).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld

und Lippborg in Lippetal

Die durch den Bischof von Münster vom 30. November 2017 vorgelegte Anlage mit den Angaben zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg in Lippetal wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. Juni 2018
Az.. 48.03

L.S. Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Arnrich)

Art. 129 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Oelde**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden in Oelde St. Johannes, St. Joseph, St. Vitus (Lette), St. Lambertus (Stromberg) und St. Vitus (Sünninghausen)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes in Oelde
vom 23. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 23. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Johannes entspricht dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Oelde (5292) und einem kleinen Teilbereich der Gemarkung Herzebrock (2519). Am Punkt 62I [2651717/5749798] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Oelde (5292) und folgt der K9 „Kapellenstraße“, bzw. „Oelder Straße“ in östlicher Richtung bis zum Punkt 62J [2652760/5749284]. Ab hier folgt die Grenze dem Klaverbach nach Süden bis sie am Punkt 62K [2652612/5748878] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde

über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Johannes in Oelde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes, St. Vitus (Lette), St. Lambertus (Stromberg) und St. Vitus (Sünninghausen) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Oelde vom 23. September 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 130 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Ambrosius in Ostbevern
vom 31. Oktober 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Oktober 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Ambrosius entspricht im Wesentlichen dem Gebiet innerhalb der Grenzen der Gemarkung Ostbevern (5044) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den beiden Punkten 63A [2630716/5767981]1) und 63B [2630509/5767397]. Am Punkt 63A [2630716/5767981] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Ostbevern (5044), um westlich der Höfe Hohenkirch und

Köller zu verlaufen und nach ca. 630 m am Punkt 63B [2630509/5767397] wieder auf die Grenze der Gemarkung Ostbevern (5044) zu stoßen und dieser weiter zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde

über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern vom 31. Oktober 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 131 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. November 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael in Rheine

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Dionysius in Rheine
vom 27. Januar 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Januar 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab dem Punkt 53A [2597576/5797172] verläuft die Grenze entlang der Ems flussaufwärts bis zum Punkt 53B [2599515/5792881] um dann für 310 m genau in westliche Richtung auf den Punkt 53C [2599200/5792878] zuzulaufen. Ab hier folgt die Grenze der „Leugermannstraße“ zunächst in südlicher, dann in westlicher Richtung bis sie an Punkt 53D [2599243/5792516] auf die „Hauenhorster Straße“ stößt um dieser für 210 m bis zum Punkt 53E [2599289/5792315] zu folgen. Ab hier verläuft die Grenze für 2,4 km querfeldein Richtung Westen bis zum Punkt 53F [2596875/5792318]. Nun folgt die Grenze der „Sassenbirkstraße“ bis zum Punkt 53G [2596117/5792056], von dem an die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Rheine l.d. Ems (5205) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 10. Juni 2016

L. S.

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Juni 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. November 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael in Rheine zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine vom 27. Januar 2013 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 13. Juli 2016

-48.03.01.02-

L.S.

Der Regierungspräsident

In Vertretung
Wolfgang Weber

Art. 132 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Marien und
Johannes in Sassenberg**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Ev. in Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Sassenberg (Füchtorf)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Marien und Johannes in Sassenberg
vom 28. Juni 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. Juni 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes besteht aus dem Gebiet der Gemarkung Füchtorf (5051), Sassenberg (5052) und jeweils einer Teilfläche aus den Gemarkungen Dackmar (5049) und Gröblingen (5263).

Im nördlichen Teil entspricht das Gebiet der Kirchengemeinde der Gemarkung Füchtorf (5051). Im südlichen Teil entspricht das Gebiet der Kirchengemeinde der Gemarkung Sassenberg (5052) und jeweils einer Teilfläche aus den Gemarkungen Dackmar (5049) und Gröblingen (5263) mit folgenden Ausnahmen:

Vom Punkt 63U [2644131/5764791] bis zum Punkt 63P [2643825/5760846] teilt sich die Gemarkung Dackmar (5049) zwischen den Kirchengemeinden Harsewinkel St. Lucia und Sassenberg St. Marien und Johannes. An Punkt 63U [2644131/5764791] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes die Grenze der Gemarkung Dackmar (5049) und verläuft für 650 m nach Süden bis zum Punkt 63T [2644129/5764144] und anschließend in südöstliche Richtung auf den Punkt 63S [2644474/5763987] zu. Von hier folgt die Grenze der Straße nach Süden bis zum Punkt 63R [2644552/5763504] und weiter querfeldein für zunächst 1210 m nach Südwesten bis zum Punkt 63Q [2643825/5762547], um dann Richtung Süden auf den Punkt 63P [2643825/5760846] zu zulaufen. Ab hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Dackmar (5049) in westliche Richtung.

Am Punkt 63V [2639848/5761192] verlässt

die Grenze der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes wieder die Grenze der Gemarkung Dackmar (5049) und verläuft über den Punkt 63W [2639683/5761315] bis zum Punkt 63X [2639330/5761677]. Von hier führt die Grenze zunächst über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 63Y [2638474/5762158] und dann über die Straße „Langwiese“ bis zum Punkt 63Z [2638792/5762568]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes der Grenze der Gemarkung Sassenberg (5052) in westliche und nördliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Marien und Johannes
in Sassenberg

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Ev. in Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Sassenberg (Füchtorf) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes in Sassenberg vom 28. Juni 2015 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 133 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Martinus und
Ludgerus in Sendenhorst**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh

zur Katholischen Kirchengemeinde
St.. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst
vom 1. Januar 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Albersloh (5015) und Sendenhorst (5084).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Martinus und
Ludgerus in Sendenhorst

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin in Sendenhorst und St. Ludgerus in Sendenhorst-Albersloh zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus in Sendenhorst vom 01. Januar 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 134 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Marien in Telgte**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Clemens, St. Johannes Evangelist in Telgte und Ss. Cornelius und Cyprianus in Telgte-Westbevern

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Marien in Telgte
vom 18. November 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 18. November 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde St. Marien entspricht den Gebieten der Gemarkungen Westbevern (5010), Telgte-Kirchspiel (5009) und Telgte-Stadt (5008).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Marien in Telgte

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Clemens, St. Johannes Evangelist in Telgte und Ss. Cornelius und Cyprianus in Telgte-Westbevern zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Telgte vom 18. November 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 135 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. September 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Margareta in Wadersloh
vom 27. November 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Margareta entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Wadersloh (5293) mit folgender Ausnahme:

Am Punkt 62L [2658031/5739065]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft nun deckungsgleich mit der Flurgrenze zwischen den Fluren 30 und 38 der Gemarkung Langenberg bis sie auf die Grenze der Gemarkung Langenberg (2527) zu Mastholte (2532) stößt und dieser weiter folgt. Im Weiteren verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Gemarkung Bad Waldliesborn (1882) zu Lippstadt (1469) und Bad Waldliesborn (1882) zu Cappel (1915) bis sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Wadersloh (5293) trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. September 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh vom 27. November 2011 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 136 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus
und Johannes d. T. in Warendorf**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Warendorf (Einen) und St. Johannes d. T. in Warendorf (Milte)

zur Katholischen Kirchengemeinde
Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf
vom 3. Oktober 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 3. Oktober 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Milte (5045) und Einen (5046) mit Ausnahme der Bereiche zwischen den Punkten 63C [2633034/5764141]1) und 63D [2632906/5764152], sowie 63B [2630509/5767397] und 63A [2630716/5767981], sowie einem Teilbereich der Gemarkung Warendorf (5048) zwischen den Punkten 63E [2631503/5761193] und 63I [2631263/5758809].

Am Punkt 63C [2633034/5764141] verlässt die

Grenze der Kirchengemeinde für wenige Meter die Grenze der Gemarkung Milte (5045) in Richtung Südwesten und Umläuft den Gebäudekomplex „Hörste 48“ südlich und westlich um dann ab Punkt 63D [2632906/5764152] wieder der Grenze der Gemarkung nach Westen zu folgen. Ab Punkt 63E [2631503/5761193] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Einen (5046) und folgt dem Bachlauf der Emsaue für ca. 900 m Richtung Osten. Am Punkt 63F [2632202/5760748] wendet sich die Grenze dann nach Süden und verläuft für 1260 m querfeldein bis zum Punkt 63G [2632162/5759494]. Anschließend führt sie westlich um den Hof Schulze-Zumloh herum und folgt dann dem Wirtschaftsweg bis dieser am Punkt 63H [2632085/5758837] auf die K 3 stößt. Dieser folgt die Grenze für 830 m nach Westen bis zum Punkt 63I [2631263/5758809]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze zwischen den Gemarkungen Warendorf (5048) und Everswinkel (5058), bzw. Telgte-Kirchspiel (5009) in Richtung Norden und im Weiteren wieder der Grenzen der Gemarkung Einen (5046) und Milte (5045) bis zum Punkt 63B [2630509/5767397]. Hier verlässt die Grenze der Kirchengemeinde für 630 m die Grenze der Gemarkung, um westlich an den Höfen Hohenkirch und Köller zu verlaufen und dann ab Punkt 63A [2630716/5767981] wieder der Grenze der Gemarkung Milte (5045) zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und
Johannes d. T. in Warendorf

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus

in Warendorf (Einen) und St. Johannes d. T. in Warendorf (Milte) zur Katholischen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf vom 03. Oktober 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018

-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 137 **Anlage Grenzbeschreibung zur
Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Laurentius
in Warendorf**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und Josef in Warendorf

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Laurentius in Warendorf
vom 13. Juni 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 13. Juni 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Laurentius entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Gröblingen (5263), Vohren (5265), Warendorf (5048) und Velsen (5264), mit folgenden Ausnahmen:

Am Punkt 63Z [2638792/5762568]1) verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Gröblingen (5263) und folgt der K44 (Langewiese) nach Süden bis zum Punkt 63Y [2638474/5762158], wendet sich nach Osten und folgt dem Wirtschaftsweg bis zum Punkt 63X [2639330/5761677]. Ab hier führt die Grenze für 500 m querfeldein auf den Punkt 63W [2639683/5761315] zu und weiter über die Straße „Tatenhauser Weg“ bis zum Punkt 63V [2639848/5761192], an dem die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048) stößt und dieser in südöstliche Richtung folgt.

Am Punkt 63O [2632928/5757125] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde St. Laurentius wiederum die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048) und biegt nach Westen ab, um nördlich um das An-

wesen „Sendker“ zu verlaufen und am Punkt 63N [2632710/5757113] wieder auf die Grenze der Gemarkung Warendorf zu stoßen und dieser weiter nach Westen zu folgen.

Am Punkt 63J [2631165/5758530] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048), um in nordöstliche Richtung dem Altarm des Mussenbaches zu folgen und östlich um den Hof „Rottwinkel“ zu verlaufen. Sie stößt dann auf die K3 und folgt dieser für 830 m bis zum Punkt 63H [2632085/5758837]. Hier wendet sich die Grenz nach Norden und folgt dem Feldweg bis zum Hof „Schulze-Zumloh“ und führt westlich um ihn herum. Vom Punkt 63G [2632162/5759494] führt die Grenze 1260 m querfeldein nach Norden bis zum Punkt 63F [2632202/5760748]. Von hier folgt die Grenze dem Bachlauf der Emsaue für ca. 900 m bis zum Punkt 63E [2631503/5761193], an dem sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Warendorf (5048) stößt und dieser noch für 140 m nach Norden folgt, bevor sie dann weiter über die Grenze der Gemarkung Velsen (5264) nach Nordwesten verläuft.

Am Punkt 63D [2632906/5764152] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde für wenige Meter die Grenze der Gemarkung Velsen (5264) nach Süden und umläuft den Gebäudekomplex „Hörste 48“ südlich. Am Punkt 63C [2633034/5764141] stößt die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Grenze der Gemarkung und folgt dieser weiter nach Osten.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Laurentius
in Warendorf

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von

Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und Josef in Warendorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf vom 13. Juni 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-r

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 138 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Bonifatius und St. Lambertus
in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar
vom 23. Mai 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 23. Mai 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Freckenhorst (5057) und Hoetmar (5059). Hinzukommen zwei weitere Gebiete zwischen den Punkten 63K [2632974/5748176]¹⁾ und 63M [2629685/5747864], sowie zwischen den Punkten 63N [2632710/5757113] und 63O [2632928/5757125].

Ab Punkt 63K [2632974/5748176] verlässt die Grenze der neuen Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Hoetmar (5059) und führt für 240 m über die Achse der L547 bis zum Punkt 63L [2633012/5747941]. Hier wendet sich die Grenze nach Westen und verläuft für 3300 m entsprechend dem Ohrbach und nach dessen Einmündung in den Vossbach weiter in westliche Richtung bis zum Punkt 63M [2629685/5747864]. Ab hier folgt

die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkungen Sendenhorst (5084) zur Gemarkung Enniger (5083) und später zur Gemarkung Hoetmar (5059) in Richtung Norden. Im Westen verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entsprechend der Grenze der Gemarkung Everswinkel (5058) zur Gemarkung Hoetmar (5059) und weiter zur Gemarkung Freckenhorst (5057) bis sie an Punkt 63N [2632710/5757113] gelangt.

Am Punkt 63N [2632710/5757113] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Freckenhorst (5057) und verläuft nördlich des Hofes Sendker bis zum Punkt 63O [2632928/5757125] und folgt dann wieder der Grenze der Gemarkung Freckenhorst (5057).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. November 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Bonifatius und
St. Lambertus in Warendorf-
Freckenhorst/Hoetmar

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. November 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar vom 23. Mai 2010 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 14. März 2018
-48.03.01.02-

L. S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 139 **Personalveränderungen**

Benuyenah–Schüller, Raphael, zum 1. August 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Wadersloh St. Margareta ernannt.

Berkemeier, Oliver, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Hertens St. Antonius.

Eickholt, Johanna, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Stadtlohn St. Otger.

Christoph, Fabian, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Hertens (Westerholt) St. Martinus.

Fendel, Peter, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Duisburg (Rheinhausen) St. Peter.

Greshake, Andrea, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Senden St. Laurentius mit dem Schwerpunkt der Seelsorge in den Altenheimen.

Grütters, Dorothe, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Greven St. Martinus.

Heinrich, Matthias, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Xanten St. Viktor.

Herbst, Saskia, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Rheinberg St. Peter.

Hogenkamp, Dieter, zum 31. Juli 2019 von seiner Pfarrstelle Olfen St. Vitus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. September 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt St. Josef ernannt.

Holtkamp, Bernd, zum 14. September 2019 zum Pfarrer in Bakum St. Johannes Bapt. ernannt.

Holtmann, Dr. phil. Gunda, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Willehad als Seelsorgerin im Pius-Hospital in Oldenburg.

Hollenhorst, Birgit, Pastoralreferentin, zum 1. September 2019 in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster, ab dem 1. Oktober 2019 zusätzlich in der Krankenhausseelsorge in der Klinik Maria Frieden in Telgte.

Horstmann, Iris, Pastoralreferentin, zum 1. September 2019 im Bistum Münster in der Kon-

taktstelle Supervision inkl. der Pastoralpsychologischen Ausbildung.

Hox, Lena Maria, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Beelen St. Johannes Baptist.

Humbert, Dennis, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Kamp-Lintfort St. Josef.

Johnen, Caroline, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Bocholt St. Josef. Ab dem 15. September 2019 in der Kirchengemeinde Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes d. T..

Kaleeckal **George**, Thomas, mit Ablauf des 30. September 2019 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Duisburg St. Peter, entpflichtet. Zugleich zum 1. Oktober 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Lembeck und Dorsten-Wulfen, Kirchengemeinde St. Matthäus, ernannt.

Kaiser, Desireé, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Moers St. Josef.

Krafczyk, Joanna, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser.

Kettler, Niels, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Kerken St. Dionysius.

Kleemann, Georg, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Haltern am See St. Sixtus.

Kleine, Christoph, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Damme St. Viktor.

Klümper, Thomas, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist.

Knipper, Martin, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Goldenstedt St. Gorgonius, zum Dechanten für die Zeit vom 15. Juli 2019 bis zum 14. Juli 2025 im Dekanat Vechta ernannt.

Kabongo **Ilunga**, Raymond Medard, mit Ablauf des 30. September 2019 von seinen Aufgaben als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Weeze St. Cyriakus entpflichtet, zum 1. Oktober 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Rheinhausen St. Peter ernannt.

Krebs, David-Gabriel, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Telgte St. Marien.

K r ü ß e l, Sara, Pastoralreferentin, zum 1. September 2019 in den Kirchengemeinden Ibbenbüren Heilig Kreuz, Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria-Magdalena und Ibbenbüren St. Franziskus.

L ö h r i n g, Katharina, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Münster (Hiltrup-Amelsbüren) St. Clemens.

L ü c k e, Sonja, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Jever St. Benedikt.

M a n a l i l, Abraham, zum 18. August 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Hamminkeln Maria Frieden ernannt.

M a t s c h k e, Michael, Pfarrer u. Propst in Vechta St. Mariä Himmelfahrt, zum 15. Juli 2019 unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit, zum Definitor im Dekanat Vechta ernannt.

M e r t e n s, Norbert, Pfarrer in Herten St. Antonius, mit Ablauf des 14. Oktober 2019 von seinem Amt als Dechant im Dekanat Recklinghausen entpflichtet.

M i t t e l s t a e d t, Daniel Martin, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 mit 50% als Schulseelsorger im Kardinal-von Galen Gymnasium in Münster.

N i e h o f f, Franzis, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Jugendkirche Effata [!].

N ö l l e n, Svenja, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Moers (Repelen) St. Martinus.

P l o g, Maria, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Neuenkirchen St. Anna.

P l e y e, Christine, Mitarbeiterin im pastoralen Dienst, zum 1. August 2019 mit 50 % in der Jugendkirche Effata [!] für die Projektstelle Neukonzeptionierung der Bildungsarbeit.

R ü d i g e r, Dr. Stephan, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastor in der Seelsorgeeinheit Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König zum Dechanten im Dekanat Borken für die Zeit vom 15. Juli 2019 bis 14. Juli 2025 ernannt.

R ü t t e n, Dr. Bastian, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Kevelaer St. Marien.

S c h m e i n g, Claudia, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Bocholt St. Georg.

S c h o l t y s s e k, Stefan, Pastoralreferent, zum

1. August 2019 in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen Überwasser.

S i e g e m e y e r, Klaus, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. August 2019 in der katholischen Pfarrei Senden St. Laurentius.

S t e e g e r, Berthold, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. August 2019 in der katholischen Pfarrei Kevelaer St. Antonius.

T e l a a r, Merve, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Bethen St. Marien.

T ö n i e s, Sven, Pastoralreferent, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Greven St. Martinus mit dem Schwerpunkt in der Schulpastoral.

W i t t k e, Klaus, mit Ablauf des 31. Oktober 2019 von seiner Pfarrstelle Xanten St. Viktor entpflichtet.

W o l k i n g, Franziska, Pastoralreferentin, zum 1. August 2019 in der Kirchengemeinde Essen/Oldenburg St. Bartholomäus.

Z u r k u h l e n, Ulrich, Pfarrer em., mit Wirkung vom 10. Juli 2019 in den Ruhestand versetzt.

Es wurde emeritiert:

R o s s i, Hans-Josef, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Münster St. Mauritius zum 1. August 2019 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

L i n d e m a n n, Josef, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Essen/Oldenburg St. Bartholomäus, seit dem 1. März 2019 im Ruhestand.

S i e g e m e y e r, Klaus, Diakon im Hauptberuf in der Kirchengemeinde Senden St. Laurentius mit dem Schwerpunkt im Altenheim, geht zum 1. August 2019 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

J o s e, P. Jaison, derzeit Pastor in Billerbeck St. Johannes der Täufer, mit Ablauf des 30. September 2019 entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

U d e b u n u, Cyril, derzeit Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt, mit Ablauf des 31. August 2019 entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

K l e i n e, Christoph, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Herten St. Antonius, scheidet zum 1. August 2019 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

R o l f e s, Schwester M. Barbara, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Wil-

lehad als Krankenhauseelsorgerin im Pius-Hospital Oldenburg, scheidet zum 1. August 2019 aus dem pastoralen Dienst aus.

AZ: HA 500

1.9.19

Art. 140

Unsere Toten

H o n k o m p, Josef, Pfarrer em., geb. am 30. März 1943 in Steinfeld in Oldenburg. Die Priesterweihe empfing er am 28. Juni 1969 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zuerst als Vikar in Essen i.O. St. Bartholomäus eingesetzt und wurde 1971 zum Bezirkskaplan und Landespräses der CAJ Oldenburg ernannt. 1972 übernahm er den Dienst als Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen in Cloppenburg. Er half in der Seelsorge in Cloppenburg-Emstekerfeld St. Bernhard mit und übernahm die Aufgaben eines Subsidiars in Cloppenburg St. Augustinus. 1976 wechselte er als Subsidar mit dem Titel Rektor nach Cappeln-Sevelten St. Marien und führte die Tätigkeit als Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen in Cloppenburg fort. 1988 wurde er zum Pfarrer in Visbek-Rechterfeld St. Antonius ernannt und übernahm ab 1989 zusätzlich die Pfarrverwaltung in Goldenstedt-Ellenstedt St. Heinrich. Im Juni 1989 übernahm er zusätzlich die Aufgabe des Geistlichen Beirates für den Kreuzbund e.V. Landesverband Oldenburg. 1996 wurde ihm die Pfarrstelle Bakum St. Johannes Baptist übertragen. 1998 übernahm er die Leitung des Pfarrverbandes Vechta. 2001 wurde er außerdem zum Pfarrverwalter in Bakum-Carum St. Johannes Ev. sowie in Bakum-Lüsche St. Josef ernannt. 2002 erfolgte seine Ernennung zum Definitor im Dekanat Vechta. In Bakum-Vestrup St. Vitus wurde er 2005 zusätzlich zum Pfarrverwalter ernannt. 2008 übernahm er für eine Übergangszeit die Pfarrverwaltung in Cloppenburg St. Augustinus und Cloppenburg-Emstekerfeld St. Bernhard. Im Oktober 2008 wechselte er als Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer nach Vechta St. Mariä Himmelfahrt. Im Jahr 2009 folgte seine Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie in

Oythe. Im Jahre 2013 wurde ihm der Titel parochus emeritus verliehen. Er half weiterhin fleißig in der Seelsorge in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Vechta mit und übernahm gerne immer wieder die verschiedensten Dienste. Am 29. Juni 2019 konnte er noch im kleinen Kreis sein Goldenes Priesterjubiläum begehen. Er verstarb am 24. Juli 2019 im Alter von 76 Jahren in Quakenbrück.

D i c h t l e r, Pater Otto, geboren am 3. Dezember 1937 in Münster, zum Priester geweiht am 30. Juli 1967 in der Klosterkirche in Hünfeld. Pater Otto Dichtler trat 1961 in die Ordensgemeinschaft der Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria (OMI) ein. Von 1970 bis 1976 war er Pfarrrektor in Oldenburg St. Bonifatius. 1990 wurde er Vicarius Cooperator in der Pfarrei Duisburg-Rheinhausen-Friemersheim St. Joseph. Zum Pfarrverwalter der Pfarrei Recklinghausen-Hillerheide St. Gertrudis wurde er 1994 ernannt. Er war Präses der KAB St. Gertrudis in Recklinghausen und Geistlicher Begleiter der Kolpingfamilie. Im Jahr 2009 wurde er zum Vicarius Cooperator und 2016 zum Pastor der Pfarrei Recklinghausen St. Antonius ernannt. Er verstarb am 25. Juli 2019.

T e r b a u m, Elisabeth, Pastoralreferentin i. R., geboren am 1. September 1923 in Albersloh, 1941 katechetischer Anfangskurs in Elkeringhausen, 1. Mai 1947 bis 25. Oktober 1951 arbeitet sie im Waisenhaus, im Kindergarten, auf einer Säuglingsstation und anschließend ein Jahr im Dekanatsbüro in Wesel, 1951 bis 1953 Ausbildung zur Seelsorgehelferin beim Bonifatiusverein in Elkeringhausen, Anstellung in der Pfarrei Datteln-Meckinghoven St. Dominikus, 1. Januar 1964 Übernahme als Seelsorgehelferin im Bistumsdienst, 7. Juli 1977 Pastoralreferentin im Bistum Münster, 1. Juni 1971 25-jähriges Dienstjubiläum, 1. Juni 1986 40-jähriges Dienstjubiläum, bis zum Ruhestand war sie in Datteln tätig, 1. September 1988 Renteneintritt, verstorben am 5. August 2019.

AZ: HA 500

1.9.19

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster